

## Schulordnung

Im Schulbereich wird von jedem ein ordentliches Verhalten erwartet. Dazu gehört, dass wir gegenseitig Rücksicht nehmen, die Rechte anderer achten und mit der Schuleinrichtung pfleglich umgehen.

### I **Schulpflicht**

Schulpflicht bedeutet, den Unterricht pünktlich und regelmäßig zu besuchen.

### II **Regelung zum Schulbesuch**

#### Unterrichtszeiten

#### 1. Montag bis Freitag:

1. Std. 8:05 – 8:50 Uhr	7. Std. 13:15 – 14:00 Uhr
2. Std. 8:55 – 9:40 Uhr	8. Std. 14:05 – 14:50 Uhr
3. Std. 9:55 – 10:40 Uhr	9. Std. 14:55 – 15:40 Uhr
4. Std. 10:45 – 11:30 Uhr	10. Std. 15:45 – 16:30 Uhr
5. Std. 11:35 – 12:20 Uhr	11. Std. 16:35 – 17:20 Uhr
6. Std. 12:25 – 13:10 Uhr	12. Std. 17:25 – 18:10 Uhr

2. Der Unterricht an Schulsamstagen endet spätestens nach der 6. Stunde. An unterrichtsfreien Samstagen bleibt die Schule geschlossen. Jeden Tag wird das Gebäude um 18:00 Uhr geschlossen.

#### 3. Versäumnisse (Schulbesuchsverordnung)

##### 3.1 Nicht-Teilnahme aus zwingenden Gründen

Kann ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) nicht am Unterricht teilnehmen, so muss die Schule unverzüglich, spätestens aber am zweiten Tag der Verhinderung schriftlich, mündlich, elektronisch an den Klassenlehrer oder ausnahmsweise telefonisch benachrichtigt werden. Dabei ist der Grund und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens anzugeben (Entschuldigungspflicht). In jedem Fall muss innerhalb von 3 Werktagen (gerechnet ab der Verhinderungsanzeige) eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht werden, sonst gilt die Fehlzeit als „nicht entschuldigt“.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als 10 Unterrichtstagen, in Teilzeitschulen von mehr als 3 Unterrichtstagen, kann der Klassenlehrer die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen. In besonderen Fällen kann die ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Tag verlangt werden. Der Schulleiter kann das Einfordern dieser ärztlichen Bescheinigung an den Klassenlehrer delegieren.

3.2 Bei Häufung von kürzeren Erkrankungen und bei langen Erkrankungen sowie nach unentschuldigtem Fehlen infolge Erkrankung kann der Schulleiter bei jedem weiteren Fehlen die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, in Zweifelsfällen auch einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangen. Dasselbe gilt, wenn angesagte Klassenarbeiten krankheitsbedingt versäumt werden.

3.3 Entschuldigungspflichtig sind:

für minderjährige Schüler	- die Erziehungsberechtigten - diejenigen, denen die Erziehung oder Pflege des Jugendlichen anvertraut ist
für volljährige Schüler:	- sie selbst
für Berufsschüler:	- siehe oben und - die für die Berufserziehung der Schüler Mitverantwortlichen oder deren Bevollmächtigte

##### 3.4 Beurlaubung von Schülerinnen und Schülern

Urlaub kann grundsätzlich nur während der Schulferien genommen werden.

Eine Beurlaubung aus besonderen privaten Gründen ist nur in den gesetzlich geregelten Ausnahmefällen mit rechtzeitigem, vorherigem schriftlichen Antrag möglich.

Ein Antrag auf Beurlaubung aus betrieblichen Gründen ist vom Betrieb schriftlich zu stellen. Im letzten Schulhalbjahr vor der Abschlussprüfung und im Blockunterricht ist eine Beurlaubung aus betrieblichen Gründen nicht zulässig.



### III Hausordnung

Alle Lehrer, Schüler und Verwaltungsmitarbeiter (auch Teilnehmer an Fortbildungen und anderen Veranstaltungen) sind für ein gutes Schul- und Lernklima sowie für die Ordnung und Sauberkeit im Haus verantwortlich!

Lehrkräfte, Hausmeister und Sekretärinnen sind weisungsberechtigt!

Folgende Vorgaben sind einzuhalten:

1. Das Mitführen von Waffen, waffenähnlichen und gefährlichen Gegenständen und Feuerwerkskörpern ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
2. Eine Verwendung des Smartphones und anderer elektronischer Geräte während des Unterrichts ist nur mit Erlaubnis der Lehrkraft gestattet.
3. Die unterrichtsrelevanten elektronischen Geräte sind zu Unterrichtsbeginn betriebsbereit (geladen) mitzubringen.
4. Ist eine Klasse 10 Minuten nach dem Klingelzeichen noch ohne Lehrer, so verständigt der Klassensprecher oder sein Stellvertreter das Sekretariat.
5. Verlässt ein Schüler aus Krankheitsgründen während der Unterrichtszeit die Schule, muss er sich beim Fachlehrer abmelden, der die Abwesenheit ins Tagebuch einträgt.
6. Berufs-, Ausbildungsplatz und Wohnortwechsel sowie personelle Veränderungen (z.B. Namensänderungen) teilen Schüler dem Sekretariat unverzüglich mit.
7. Unfälle in der Schule oder auf dem direkten Schulweg werden unverzüglich dem Sekretariat gemeldet.
8. Das Rauchen ist im Schulgebäude und auf dem gesamten Schulgelände einschließlich der Parkplätze verboten mit Ausnahme einer ausgewiesenen Raucherzone. Dasselbe gilt für e-Zigaretten.
9. Der Konsum von Cannabisprodukten ist auf dem gesamten Schulgelände verboten.
10. Warme Mahlzeiten und offene Getränke sind in den Gängen sowie in den Klassen- und Fachräumen nicht gestattet. Dafür stehen Cafeteria, Foyer und Pausenhof zur Verfügung.
11. Getränkeleergut und Geschirr werden von jedem Benutzer zur Cafeteria zurückgebracht. Abfälle werden über die dafür vorgesehenen Behälter entsorgt.
12. Alkoholkonsum ist im gesamten Schulbereich verboten. Über Ausnahmen im Rahmen von Veranstaltungen entscheidet die Schulleitung.
13. Die Unterrichts- und Fachräume sind zum Unterrichtsende ordentlich und sauber zu verlassen und abzuschließen.
14. Zum Unterrichtsende wird aufgestuhlt und die Fenster geschlossen. Elektrische und elektronische Geräte werden heruntergefahren und abgeschaltet. Der Ordnungsdienst der Klasse ist hierfür sowie für die Sauberkeit verantwortlich.
15. Fundsachen sind beim Hausmeister oder im Sekretariat abzugeben.
16. Der Aushang von Plakaten und das Verteilen von Schriften müssen vorher von der Schulleitung vorher genehmigt werden.
17. Die Schule hat Anspruch auf einen Schadensersatz auch bei fahrlässig herbeigeführten Sachbeschädigungen.
18. Am Arbeitsplatz „Schule“ wird angemessene Kleidung erwartet.
19. Es gibt eine verbindliche Nutzungsordnung für Schulcomputer und andere elektronische Medien (siehe separate Regelung).
20. Die Nutzung von Medien im Schulgebäude und auf dem Schulgelände ist nur ohne Störung anderer zulässig.
21. Das Öffnen der Fluchttüren löst einen Alarm aus. Das unberechtigte Öffnen wird mit einem Bußgeld in Höhe von 20,00 Euro zuzüglich Verwaltungsgebühren belegt.
22. Versicherungsschutz besteht nur auf dem direkten Schulweg und beim Aufenthalt auf dem Schulgelände sowie bei genehmigten außerschulischen Veranstaltungen.
23. Die Parkplätze sind gebührenpflichtig. Das Ordnungsamt kontrolliert die Parkplätze – ordnungswidriges Verhalten wird mit einem Bußgeld belegt.
24. Unfallverhütungsvorschriften und Sicherheitsanweisungen sind einzuhalten.
25. Das Rauchen außerhalb ausgewiesener Flächen wird vom Ordnungsamt mit einem Bußgeld von mindestens 20,00 Euro zuzüglich Verwaltungsgebühren bestraft.
26. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen auch in der Raucherzone nicht rauchen. Bei Zuwiderhandlung wird vom Ordnungsamt ein Bußgeld von mindestens 20,00 Euro zuzüglich Verwaltungsgebühren erhoben.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text nur die männliche Form benutzt.